

Sozialrathäuser und Besonderen Dienste
- Fachbereich SGB XII -
sowie
Jobcenter Frankfurt am Main

Arbeitsanweisung

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach dem SGB II, SGB XII und BKGG

(Stand 30.06.2011)

Übersicht

- 1. Einleitung**
- 2. Berechtigter Personenkreis**
 - 2.1 Leistungen
- 3. Antragstellung**
 - 3.1 Erforderliche Unterlagen
 - 3.2 Bedarfsberechnung bei Haushalten mit geringem Einkommen
 - 3.3 Abgabe des Antrages
- 4. Eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen
§ 34 Abs. 2 SGB XII / § 28 Abs. 2 SGB II / § 6b BKGG**
 - 4.1 Bewilligung- und Auszahlung
- 5. Mehrtägige Klassenfahrten in Schulen und Freizeiten in
Kindertageseinrichtungen
§ 34 Abs. 2 SGB XII / § 28 Abs. 2 SGB II / § 6b BKGG**
 - 5.1 Bewilligung und Auszahlung
 - 5.2 Übergangsregelung bis 31.08.2011
- 6. Schulbedarf
§ 34 Abs. 3 SGB XII / § 28 Abs. 3 SGB II / § 6b BKGG**
 - 6.1 Bewilligung und Auszahlung
 - 6.2 Übergangsregelung
- 7. Schülerbeförderungskosten
§ 34 Abs. 4 SGB XII / § 28 Abs. 4 SGB II / § 6b BKGG**
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Bewilligung und Auszahlung
 - 7.3 Überprüfung des Leistungsanspruchs / Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen
 - 7.4 Entfernung der Schule vom Wohnort
- 8. Lernförderung
§ 34 Abs. 5 SGB XII / § 28 Abs. 5 SGB II / § 6b BKGG**

- 8.1 Anspruchsvoraussetzungen
- 8.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- 8.3 Abgrenzung zu Leistungen nach SGB VIII
- 8.4 Antragsverfahren
- 8.5 Umfang der Leistungen
- 8.6 Leistungserbringer
- 8.7 Kostenbeiträge
- 8.8 Bewilligung und Auszahlung
- 9. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen**
§ 34 Abs. 6 SGB XII / § 28 Abs. 6 SGB II / § 6b BKGG
- 9.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011
- 9.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen ab 01.04.2011 bis 31.08.2011
- 9.3 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen ab 01.09.2011
- 9.4 Bewilligung und Auszahlung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen ab 01.09.2011
- 9.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen ab 01.04.2011 bis 31.08.2011
- 9.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen ab Schuljahr 2011/2012
- 10. Soziale und kulturelle Teilhabe sowie Freizeiten**
§ 34 Abs. 7 SGB XII / § 28 Abs. 7 SGB II / § 6b BKGG
- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Berechtigter Personenkreis
- 10.3 Umfang der Leistungen
- 10.4 Leistungsträger
- 10.5 Zu übernehmende Kostenbeiträge
- 10.6 Bewilligung und Auszahlung
- 11. Arbeitshilfen und Vordrucke**

1. Einleitung

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) ist dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelbedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) neu zu bemessen.

Einen besonderen Stellenwert hat das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen. Die Ausrichtung des SGB II auf die Erwerbsfähigen im Haushalt wird durch eine stärkere Förderung der Kinder und Jugendlichen ergänzt. Dazu wurde das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II, SGB XII und BKGG am 25.02.2011 verabschiedet. **Das Bildungs- und Teilhabepaket tritt bereits am 30.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.**

2. Berechtigter Personenkreis

Ab 01.01.2011 sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, SGB XII-Leistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen berechtigt (vorausgesetzt, die Kinder leben mit im Haushalt), die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch zu nehmen. Leistungen erhalten auch Kinder und Jugendliche, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens

oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

Weiterhin erhalten Kinder von Personen mit geringem Einkommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, wenn durch die Leistung für Bildung und Teilhabe ein Anspruch ausgelöst wird.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Ausnahme: Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Hinweis nur für SGB II:

Anspruchsberechtigte gemäß § 27 SGB II (ehemals § 22 Abs. 7 SGB II) sind von den Leistungen des BuT ausgeschlossen, da sie lediglich einen Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten erhalten. Im § 28 SGB II ist angeführt, dass BuT-Leistungen **neben dem Regelbedarf** an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gewährt werden!

2.1 Leistungen

Das Bildungs- und Teilhabepaket enthält folgende Leistungen für jedes anspruchsberechtigte Kind:

- Tatsächlich anfallende Kosten für **Tagesausflüge** in Schule und Kindertageseinrichtungen
- Tatsächlich anfallende Kosten für **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen des Schulrechts **und Freizeiten** mit der Kindertageseinrichtung
- 100,00 Euro pro Schuljahr für **Schulbedarf** (70,00 Euro werden zum 1.8., 30,00 Euro zum 1.2. eines Jahres gezahlt)
- **Mehraufwendungen für Schülerbeförderung** zur nächstgelegenen Schule als Zuschuss Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Zudem wird der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Verkehrsdienstleistungen – je nach Alter zwischen 13,00 Euro und 23,00 Euro – angerechnet.
- **Lernförderung** für Schüler/-innen, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist
- Mehraufwendungen für eine **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in schulischer Verantwortung sowie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege. Der Eigenanteil der Familie liegt bei 1,00 Euro pro Essen.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in Höhe von 10,00 Euro monatlich.

3. Antragstellung

Die Leistungen können ab sofort beantragt werden. Die Anträge (Vordruck 2 11 16) werden im örtlich zuständigen Jobcenter (für SGB II-Bezieher und erwerbsfähige Personen), im örtlich zuständigen Sozialrathaus (für SGB XII-Bezieher und nicht erwerbsfähige Personen) sowie beim Amt für Wohnungswesen und der Familienkasse ausgegeben. Es ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag zu stellen (außer bei Schulbedarf, siehe Pkt.6.1). Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beantragt werden.

• Rückwirkende Antragstellung

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 müssen die BuT-Anträge für SGB II-/SGB XII-/Wohngeld- oder Kinderzuschlagbezieher bis 30.06.2011 (§ 77 SGB II/§ 131 SGB XII/BKGG) gestellt sein, damit rückwirkend Leistungen gem. §§ 28 (2) und (4 bis 7) SGB II/§ 34 (2) und (4 bis 7) SGB XII gewährt werden können. Nachgewiesene Aufwendungen können

als Geldleistung von der aktenführenden Stelle an den Antragsteller ausgezahlt werden. Andernfalls sind die Aufwendungen als Direktzahlung an den Anbieter zu zahlen, die Sammelrechnungen für die Leistungen ab 01.01.2011 sind an das Zentrale Team, 51.A66, zu senden.

Weitere Hinweise zum Antragsverfahren finden sich noch bei der jeweiligen Leistungsart.

3.1 Erforderliche Unterlagen

Bei Personen **im laufenden Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII** sind neben dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und den hierzu gehörenden Bescheinigungen keine weiteren Unterlagen erforderlich (Ausnahme: gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertageseinrichtungen siehe hierzu 9.3).

Personen mit Bezug von **Wohngeld oder Kinderzuschlag** haben dem Antrag einen Wohngeld- oder Kinderzuschlagbescheid beizufügen.

Personen mit geringem Einkommen, die keine der oben angeführten Leistungen beziehen, haben die für die Beantragung der entsprechenden Leistungsart (d.h. SGB II oder SGB XII) jeweils notwendigen Antragsunterlagen vorzulegen. Insbesondere sind dies (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Antrag auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII
- Gültiger Personalausweis/Reisepass
- Aktueller Aufenthalt
- Wohnsitz-/Meldebescheinigung
- Aktuelle Einkommensnachweise
- Nachweise über Vermögen
- Mietvertrag und einen Nachweis über die aktuelle Miethöhe

Fehlende Unterlagen können mit dem Vordruck 2 11 31 angefordert werden (Hinweis auf Mitwirkung gemäß §§ 60 ff SGB I).

3.2 Bedarfsberechnung für Haushalte mit geringem Einkommen

Gemäß § 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld Verordnung (**Anlage I**) sind bei der Bedarfsermittlung zu Grund zu legen (dem monatlich errechneten SGB II/SGB XII Bedarf hinzuzurechnen und dem bereinigten Einkommen gegenüberzustellen):

- für Schulausflüge monatlich € 3,00 (unabhängig davon, wie hoch die tatsächlichen Kosten sind)
- für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt
- für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und Schulen €1,00 je Schultag

Bei der Bedarfsberechnung in den Monaten Februar und August ist auch der Schulbedarf (€ 30,00 im Februar, € 70,00 im August), wenn er beantragt wird, einzubeziehen. In der **Anlage II** sind Berechnungsbeispiele beigefügt.

3.3 Abgabe des Antrages

Die Antragsteller können den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen im örtlich zuständigen Jobcenter (für SGB II-Bezieher und erwerbsfähige Personen) oder örtlich zuständigen Sozialrathaus (für SGB XII-Bezieher und nicht erwerbsfähige Personen) persönlich abgeben oder an die zuständige Stelle senden.

Wohngeld- und Kinderzuschlagbezieher können ihren Antrag an das Zentrale Team, 51.A66, Mainzer Landstr. 315-321, 60326 Frankfurt senden (bitte hier keine persönliche Antragstellung); die persönliche Information und Hilfe bei der Antragstellung erfolgt im örtlich zuständigen Sozialrathaus.

Weitere Informationen und die erforderlichen Antragsunterlagen für SGB II-Bezieher bzw. erwerbsfähige Personen sind eingestellt unter www.jobcenter-ge.de sowie – insbesondere für SGB XII-Bezieher, nicht erwerbsfähige Personen sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagbezieher - auf der Internetseite der Stadt Frankfurt unter www.frankfurt.de (Suche: Bildungs- und Teilhabepaket). Für Rückfragen der Kunden oder von Leistungsanbietern steht ab 01.06.2011 eine Hotline: 069/212-33133 sowie eine E-Mailadresse: Bildung-Teilhabe@stadt-frankfurt.de zur Verfügung.

4. Eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen § 34 Abs. 2 SGB XII / § 28 Abs. 2 SGB II / § 6b BKGG

Leistungen für eintägige Ausflüge der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten sowie
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen.

Die Leistung ist für jedes Kind gesondert zu beantragen. Als Nachweis ist eine Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung (Vordruck 2 11 18) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind bzw. die Schülerin/der Schüler dort angemeldet ist und im Rahmen des Unterrichts bzw. der Betreuung an eintägigen Ausflügen teilnimmt. Mit einem Antrag gelten die Ausflüge für den gesamten Bewilligungsabschnitt für laufende SGB II- / SGB XII-Leistungen als beantragt.

Sofern ein Kind nach der Schule einen Hort besucht, kann es vorkommen, dass sowohl von der Schule als auch dem Hort eine entsprechende Bestätigung vorgelegt wird. In diesen Fällen besteht in beiden Einrichtungen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge.

4.1 Bewilligung und Auszahlung

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Leistung beschieden. Der Bewilligungszeitraum ist dem Bewilligungsabschnitt der laufenden SGB II- / SGB XII- / Wohngeld- bzw. Kinderzuschlag-Leistung anzugleichen. Im Falle der Bewilligung wird zum Bescheid eine Kostenzusage (**Vordruck Nr. 2 11 29**) erstellt. Eine Kopie der Kostenzusage ist als Leistungsnachweis zur Akte zu nehmen. Die Abrechnung mit dem Leistungsanbieter erfolgt als Sammelabrechnung – getrennt nach Fällen des SGB II und SGB XII bzw. nach Wohngeld- und Kinderzuschlagbeziehern durch das Jugend und Sozialamt:

**Jugend- und Sozialamt
51.A66 Zentrales Team
Mainzer Landstraße 315-321
60326 Frankfurt am Main.**

Hierauf wird in der Kostenzusage entsprechend hingewiesen.
Es erfolgt keine Auszahlung an den Leistungsempfänger!

5. Mehrtägige Klassenfahrten in Schulen und Freizeiten in Kindertageseinrichtungen § 34 Abs. 2 SGB XII / § 28 Abs. 2 SGB II / § 6b BKGG

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten und Freizeiten in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen, wenn die Freizeit im Rahmen der Betreuung in dieser Einrichtung stattfindet (keine Ferienspiele oder ähnliches, sondern mehrtägige Fahrten mit Übernachtung).

In Anlehnung an den Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 15.09.2003 werden als angemessener Bedarf für

- Inlandsfahrten bis zu 300,- €
- Auslands- bzw. Abschlussfahrten bis zu 450,- €

pro Schuljahr anerkannt.

Maßgebend ist die Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung (Vordruck 2 11 18) über die Art, Dauer und Kosten der Fahrt. Die Schulen und Kindertageseinrichtungen sind aufgefordert, sich am Kostenrahmen des Erlasses zu orientieren. Höhere Kosten können nur nach gesonderter Begründung durch die Schule bzw. Kindertageseinrichtung übernommen werden.

Für Klassenfahrten gilt bis 31.08.2011 die unter 5.2 beschriebene Übergangsregelung. Klassenfahrten, die ab dem 01.09.2011, angetreten werden, sind beim zuständigen Leistungsträger (SGB II / SGB XII/BKGG) zu beantragen.

Zu den Kosten einer Klassenfahrt können neben den Fahrt- und Unterbringungskosten an sich auch weitere unmittelbare Kosten gehören.

Bei einer Skifreizeit zählen auch Ausleihgebühren für die Skiausrüstung und einen Helm dazu, da diese unmittelbar und einzig durch die Klassenfahrt veranlasst werden. Bei der Anschaffung von Funktionsbekleidung (z.B. Skiunterwäsche) oder einer Sonnenbrille hingegen, handelt es sich aber um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, die nicht allein für die Durchführung einer Klassenfahrt benötigt und verwendet werden und somit aus dem Regelsatz zu finanzieren sind. Gleiches gilt auch für Proviant und Taschengeld.

Sollten für die Klassenfahrt beispielsweise Mittel aus einem Förderverein zur Verfügung gestellt werden, sind diese auf die Gesamtkosten anzurechnen, wenn sie für den gleichen Zweck gewährt werden.

Besteht eine mehrtägige Klassenfahrt aus mehreren Teilen (z.B. einwöchige Skifreizeit, der eine Tagesveranstaltungen für einen Skikurs vorausgeht) und ist eine Teilnahme an der mehrtägigen Fahrt ohne Teilnahme an den Vorbereitungstagen ausgeschlossen, besteht ein Sachzusammenhang zwischen den einzelnen Veranstaltungen und die Kosten zählen insgesamt zu den Kosten der Klassenfahrt.

Die gleichen Regelungen gelten für mehrtägige Kinderfreizeiten, die in Kindertageseinrichtungen (Krippen, Horte, Kindergärten, Tagespflege) durchgeführt werden.

Nicht zu den Klassenfahrten und damit den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zählen Schüleraustauschfahrten. Für diese Fahrten hält das Stadtschulamt Mittel als Zuschuss zu den Fahrtkosten zur Verfügung. Diese Mittel können von den Schulen vor der Fahrt beim Stadtschulamt beantragt werden.

5.1 Bewilligung und Auszahlung

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Leistung beschieden. Beziehern von laufenden Leistungen sind für die gesamten entstehenden Kosten der Klassenfahrt bzw. Kinderfreizeit Leistungen von der aktenführenden Stelle zu gewähren. Im Falle der Bewilligung wird zum Bescheid eine Kostenzusage (**Vordruck Nr. 2 11 29**) erstellt. Eine Kopie der Kostenzusage ist als Leistungsnachweis zur Akte zu nehmen.

Bei Geringverdienern erfolgt die Anspruchsermittlung unter Anrechnung des vorhandenen Einkommens. Hier kann ggfs. nur eine teilweise Kostenübernahme erfolgen.

Die **Auszahlung** der Leistung erfolgt durch den/die zuständige/n Leistungssachbearbeiter/in. Sie erfolgt nicht an die Leistungsberechtigten selbst, sondern **ausschließlich an die Schule oder Kindertageseinrichtung**.

5.2 Übergangsregelung bis 31.08.2011

Seit 2009 werden vom Jugend- und Sozialamt freiwillige Zuschüsse zu den mehrtägigen Klassenfahrten für Antragsteller ohne laufenden Leistungsanspruch nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG gewährt, d.h. für Geringverdiener oder Frankfurt-Pass-Inhaber.

Diese **freiwilligen Zuschüsse** werden **für eine Übergangsfrist bis zum 31.08.2011 weitergewährt** (für Klassenfahrten, die bis 31. 08. 2011 angetreten sind), so dass noch folgende Zuständigkeitsregelung gilt:

- lfd. Leistungsbezug SGB II → Antragstellung Jobcenter Frankfurt
- lfd. Leistungsbezug SGB XII → Antragstellung Sozialrathaus / Besonderer Dienst
- lfd. Leistungsbezug AsylbLG → Antragstellung Sozialrathaus / Besonderer Dienst
- kein lfd. Leistungsbezug → Antragstellung Sozialrathaus

6. Schulbedarf

§ 34 Abs. 3 SGB XII / § 28 Abs. 3 SGB II / § 6 BKGG

Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird für jedes Schuljahr eine Leistung für den persönlichen Schulbedarf in Höhe von 100 Euro gewährt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. August in Höhe von 70 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck oder Radiergummi. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Leistung zu bestreiten.

Bei Kindern und Jugendlichen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann auf Grund der allgemeinen Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis über den Schulbesuch ist in diesem Zeitraum nicht erforderlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Ein Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist lediglich bei der Einschulung erforderlich. Zudem ist der Schulbesuch bei der erstmaligen Beantragung der Leistung nachzuweisen.

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch generell mittels einer Schulbescheinigung nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule besucht wird und in welcher Jahrgangsstufe sich die Schülerin bzw. der Schüler befindet. Daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

6.1 Bewilligung und Auszahlung

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem SGB II / SGB XII erhalten, ist **keine gesonderte Antragstellung notwendig**. Sie erhalten die Leistung für den persönlichen Schulbedarf zu den Zahlterminen für August und Februar automatisch mit der übrigen Leistung ausgezahlt.

Lediglich Geringverdiener, Wohngeld- und Kinderzuschlagbezieher müssen einen gesonderten Antrag für jedes Kind stellen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können Nachweise über die Verwendung verlangt werden.

Sollten von anderen Stellen (z. B. Stiftungen, Wohlfahrtsverbände u. ä.) Zuschüsse für Schulranzen, Schulbücher, Mal- und Schreibmaterial, Ausflüge, Nachhilfeunterricht oder sonstiges gewährt werden, sind diese trotz der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets anzurechnen.

6.2 Übergangsregelung

Bis 2010 wurden jeweils zu Beginn des Schuljahres 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt, d.h. die ersten Zahlungen nach der neuen Regelung erfolgen zum Beginn des neuen Schuljahres im August 2011. Dies gilt auch für Geringverdiener, Wohngeld- und Kinderzuschlagbezieher.

7. Schülerbeförderungskosten § 34 Abs. 4 SGB XII / § 28 Abs. 4 SGB II/ § 6 BKGG

Kosten der Schülerbeförderung werden für Schülerinnen und Schüler auf Antrag übernommen, wenn kein anderer vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist. Berechtigte sind in der Regel Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Klassen 11-13, bzw. ab Klasse 10 bei G8 Abitur) sowie Auszubildende in Berufsschulen ohne Ausbildungsvergütung, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule mehr als 3 Kilometer beträgt.

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klassen 1-4) und Sekundarstufe I (Mittelstufe Klassen 5 - 9, bzw. Klasse 10) erhalten bereits eine Fahrtkostenerstattung im Rahmen des Hessischen Schulgesetzes über das Stadtschulamt.

Um keine Ungleichbehandlung innerhalb Frankfurts herbeizuführen werden die Regelungen des Hessischen Schulgesetzes zu Grunde gelegt.

7.1 Antragstellung

Neben dem Antrag auf Schülerbeförderung ist eine aktuelle Schulbescheinigung ab dem 15. Lebensjahr beizufügen.

- **Anträge, die bis 30.06.2011 rückwirkend für den Zeitraum 01.01.-31.05.2011 gestellt werden**

Die tatsächlichen Fahrtkosten sind nachzuweisen. Für Ferienzeiten (Weihnachtsferien bis 7.1.2011, Osterferien 18.-30.4.2011) sind keine Schülerbeförderungskosten zu übernehmen. Der in der jeweiligen Regelleistung enthaltene Anteil für Verkehr ist abzusetzen.

Beispiel:

*Für Januar 2011 wird eine Monatskarte vorgelegt zum Preis von € 37,40 (regelmäßig ist bei laufendem Hilfebezug bis 31.07.2011 nur die ermäßigte Fahrkarte über den Frankfurt-Pass zugrunde zu legen) für eine Schülerin des Gymnasiums, die 15 Jahre alt ist. Der monatliche Eigenanteil aus der Regelleistung beträgt € 13,00. Somit ergibt sich ein Erstattungsbetrag von € 24,70 (vgl. € 0,82), der um die Ferientage zu reduzieren ist (der Monat wird regelmäßig mit 30 Tagen berechnet).
€ 24,70 ./ € 5,74 = € 18,96. Der Betrag von € 18,96 ist für Januar 2011 zu erstatten.*

Es wird ein monatlicher Bedarf von € 33,25 an Fahrtkosten festgelegt. Gemäß beigefügter Tabelle ist davon der monatlich in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Verkehrsdienstleistungen abzusetzen. Der in Spalte „mtl. zu erstattende Fahrtkosten“ angeführte Betrag ist als monatlicher Bedarf für die Schülerbeförderung anzuweisen.

Hinweis: sollte der Schüler/die Schülerin eine Jahreskarte zum Preis von € 309,40 (Clevercard mit Frankfurt Pass) bei Antragstellung vorlegen, sind die mtl. zu erstattenden Fahrtkosten von € 25,78 abzüglich mtl. zu leistender Anteil aus dem Regelbedarf festzusetzen.

Höhe der Regelleistung	Alter	mtl. Eigenanteil Fahrtkosten	Basisbetrag € 399,00 jährlich	mtl. zu erstattende Fahrtkosten
251,00 €	6-14 Jahre	14,00 €	33,25 €	19,25 €
287,00 €	15-17 Jahre	13,00 €	33,25 €	20,25 €
291,00 €	ab 18 Jahre	18,00 €	33,25 €	15,25 €
328,00 €	ab 18 Jahre	21,00 €	33,25 €	12,25 €
364,00 €	ab 18 Jahre	23,00 €	33,25 €	10,25 €

7.2 Bewilligung und Auszahlung

Der Bewilligungszeitraum für SGB II- und SGB-XII Bezieher lehnt sich an die Bewilligung der laufenden Leistungen an und beträgt für SGB II-Bezieher in der Regel 6 Monate, für SGB XII-/Wohngeld- und Kinderzuschlagbezieher maximal 12 Monate.

Die Mehraufwendungen für Schülerbeförderung werden an den Antragsteller, bzw. den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft durch den Leistungssachbearbeiter/in, monatlich angewiesen.

7.3 Überprüfung des Leistungsanspruchs / Rückforderungen bei zu Unrecht gewährten Leistungen

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die tatsächlichen Fahrtkosten nachzuweisen. Bevor über eine Weiterbewilligung der Leistung entschieden wird, ist eine Spitzabrechnung vorzunehmen. Sollten keine Nachweise vorgelegt werden, sind die kompletten Fahrtkosten für diesen Bewilligungsabschnitt zurückzufordern (§ 29 SGB II/§ 34a SGB XII/§ 29 SGB II in Verbindung mit § 6b BKGG).

Überzahlungen, die mehr als 10,00 Euro betragen, sind zurückzufordern.

Bei Schulabbruch oder sonstigen Änderungen, die nicht mitgeteilt wurden, sind die Leistungen der Schülerbeförderung ebenfalls zurückzufordern, falls der Leistungsanspruch entfallen ist.

Sind die tatsächlichen Fahrtkosten nachgewiesener Maßen höher als im Basisbetrag festgelegt (siehe Tabelle unter 7.1), ist eine Nachberechnung vorzunehmen und die ungedeckten Fahrtkosten sind nachzuzahlen.

7.4 Entfernung der Schule vom Wohnort

Die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule dieser Schulform muss mehr als 3 Kilometer betragen.

Falls bereits eine Fahrtkostenerstattung über das Stadtschulamt erfolgte, vereinfacht die Vorlage des Erstattungsbescheides die Entfernungüberprüfung (vorausgesetzt Wohnort und Schule haben sich nicht geändert).

In allen anderen Fällen kann mit Hilfe des Routenplaners der amtlich digitalen Stadtkarte im stadtweiten Intranet die Entfernung ermittelt werden.

Für die Mitarbeiter/innen der Jobcenter steht ebenfalls ein Routenplaner (hinterlegt bei Arbeitsmitteln) zur Verfügung.

Der Entfernungsmaßstab tritt zurück, wenn ein Schüler aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung (ein ärztliches Attest ist vorzulegen, ggf. der ärztliche Dienst einzuschalten), den Fußweg zur Schule nicht bewältigen kann. Dann werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

8. Lernförderung § 34 Abs. 5 SGB XII / § 28 Abs. 5 SGB II / § 6b BKGG

8.1 Anspruchsvoraussetzungen

Gründe für die Gewährung von Lernförderung können in einer vorübergehenden Lernschwäche durch z.B. Krankheit, Umzug, Schulwechsel oder aus einem sonstigen Grund zu finden sein. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Lernförderung sind nicht erfüllt, wenn Lese- / Rechtsschreibschwäche oder Dyskalkulie als Begründung angegeben wird, da es sich hierbei nicht um eine vorübergehende Lernschwäche handelt.

Ziel der Lernförderung ist

- eine Versetzung in die nächste Klassenstufe oder

- das Erreichen der Bildungs- und Kompetenzstufen der Klasse / Lerngruppe (Gesamtschulen) oder
 - die Sicherstellung der Erlangung eines den Fähigkeiten angemessenen Schulabschlusses (Haupt- und Realschule und Abitur)
- zu unterstützen, wenn diese gefährdet sind.
Vom jeweiligen Schüler / Schülerin muss ein ernsthaftes Bemühen erkennbar sein, diese Bedingungen zu erfüllen.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Schulische Förderangebote sind vorrangig zu nutzen.
- Lernförderung hat zu ermöglichen, dass außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände aufgeholt werden können.
- Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, der sich am Lehrplan der Schule und am Klassen- / Leistungsstand des betroffenen Schülers / Schülerin orientiert. Mittels dieser Förderung soll der Anschluss an den Wissenstand der Klasse / Lerngruppe hergestellt werden.
- Lernförderung ist zeitlich befristet zu gewähren.

Die Notwendigkeit von externer Lernförderung kann von Seiten der Schule über den im Schulrecht vorgegebenen individuellen Förderplan empfohlen werden.

Keine außerschulische Lernförderung kann gewährt werden für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium).

8.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Ab dem 01.01.2011 erhalten Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben Lernförderung, wenn sie

- eine allgemeinbildende Schule besuchen. Diese sind gem. § 11 Abs. 3 Ziffer 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG): „die Grundschule, die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium, die schulübergreifende (integrierte) Gesamtschule, die Förderschule sowie Abendhauptschule, Abendrealschule und Abendgymnasium“

oder

- eine berufsbildende Schule besuchen. Hierzu zählen gem. § 11 Abs. 3 Ziffer 2 HSchG „die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das berufliche Gymnasium, die Fachschule“

und

- keine Ausbildungsvergütung erhalten

8.3 Abgrenzung zu Leistungen nach SGB VIII

Lernförderung im Sinne des § 34 Abs. 5 SGB XII / § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 6b BKGG unterscheidet sich durch die zeitlich befristete und inhaltlich vorgegebene Vermittlung von Wissen von den Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII.

Keine Lernförderung kann gewährt werden in Fällen, in denen das Jugendamt bereits Nachhilfe über vorrangige Leistungen, bspw. nach § 13 SGB VIII (sozialpädagogische Integrationshilfe) oder im Rahmen der Nebenleistungen nach § 39 SGB VIII (Unterbringung außerhalb des Elternhauses) gewährt.

8.4 Antragsverfahren

Zur Gewährung der Leistung ist zusätzlich zum Antrag die Bestätigung der Schule (**Vordruck Nr. 2 11 17**) über einen Lernförderbedarf vorzulegen.

8.5 Umfang der Leistung

Lernförderung kann in der Regel für max. zwei Fächer (Haupt- oder Nebenfächer) bis zum Ende des Schulhalbjahres (max. 6 Monate) gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (Hinweis: die Sommerferien gehören mit zum Schulhalbjahr, in dieser Zeit erfolgen noch Nachprüfungen).

Der Umfang der Lernförderung orientiert sich an den Empfehlungen der Lehrkraft in der Bestätigung zum Lernförderbedarf (**Vordruck Nr. 2 11 17**).

Die Lernförderung ist auf den Bewilligungsabschnitt zu befristen. Für einen Folgeantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe innerhalb des Schulhalbjahres ist keine gesonderte Bescheinigung des Lehrers mehr erforderlich.

Lernförderung sollte in der Regel als Gruppenleistung wahrgenommen werden, Einzelförderung ist von dem jeweiligen Klassenlehrer/in gesondert zu begründen (**Vordruck Nr. 2 11 17**).

Es werden keine Fahrtkosten, Anmeldegebühren und zusätzliche Materialkosten übernommen.

Eine Verlängerung ist aus besonderen Gründen und im Einzelfall um ein weiteres Halbjahr zu ermöglichen. Dies ist von der Schule gesondert schriftlich zu begründen (**Vordruck Nr. 2 11 17**).

8.6 Leistungserbringer

Träger von Lernförderung können sein:

- gewerbliche Anbieter
- als gemeinnützig anerkannte Träger der Jugendhilfe / Fördervereine der Schulen
- freie Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Ganztagsangebotes an Schulen.

Für diese werden die Kosten im angegebenen Rahmen bewilligt. Eine Auswahl von gewerblichen Nachhilfeanbietern ist in der **Anlage III** dargestellt.

Sollten Anbieter nicht in der Liste enthalten sein, ist vorerst keine Kostenzusicherung zu erteilen. Es ist eine Anfrage an das Jugend- und Sozialamt, 51.51, Eschersheimer Landstr. 241-249, 60320 Frankfurt, zu richten, ob dieser Leistungsanbieter akzeptiert werden kann.

Anbieter, die interessiert sind, in die Liste der gewerblichen Nachhilfeanbieter aufgenommen zu werden, sind auf das im Internet hinterlegte Formular „Anforderungsprofil Anbieter Lernförderung“ (**Anlage IV**) hinzuweisen.

8.7 Kostenbeiträge

Lernförderung ist im Regelfall als Gruppenleistung anzubieten. Der Vergütungssatz für **Gruppen beträgt pro Unterrichtsstunde € 9,00 / 45 Min. pro Schüler**. Einzellerlernförderung ist durch die Schule gesondert zu begründen (**Vordruck Nr. 2 11 17**). Die Kosten für **Einzelförderung** werden analog den Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung (s. FRL § 39 SGB VIII A) **auf 15,00 € /45 Min. begrenzt**.

Vor- und Nachbereitung wird nicht zusätzlich gewährt, sondern ist im Stundensatz mit enthalten.

8.8 Bewilligung und Auszahlung

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Leistung beschieden. Der Antrag kann im Rahmen der vorgegebenen Leistungshöhe bewilligt werden, wenn in Formular 2 11 17 die drei ersten Sachverhalte mit „Ja“ und die drei weiteren Sachverhalte mit „Nein“ von der Lehrkraft angekreuzt sind. Im Falle der Bewilligung wird zum Bescheid eine Kostenzusage (**Vordruck Nr. 2 11 29**) erstellt, die maximal für 6 Monate ausgestellt wird (Länge eines Schulhalbjahres) und in der Regel mit dem Bewilligungsabschnitt endet. Automatisch endet sie mit dem Ende der Schulpflicht.

Eine Kopie der Kostenzusage ist als Leistungsnachweis zur Akte zu nehmen. Der Kunde/die Kundin erhält den Bewilligungsbescheid sowie die Kostenzusage, die Kostenzusage hat er dem Leistungsträger vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt als Sammelabrechnung (die Kostenzusagen sind vom Leistungsträger beizufügen) – getrennt nach Fällen des SGB II und SGB XII bzw. nach Wohngeld- und Kinderzuschlagbeziehern durch das Zentrale Team, 51.A66, Mainzer Landstr. 315-323, 60326 Frankfurt. Hierauf wird in der Kostenzusage entsprechend hingewiesen.

Es erfolgt keine Auszahlung an den Leistungsempfänger!

9. Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen § 34 Abs. 6 SGB XII / § 28 Abs. 6 SGB II / § 6b BKGG

9.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011

Es ist ein Nachweis über entstandene Mehraufwendungen vorzulegen (Rechnungen / Zahlungsbelege). Wenn keine Mehraufwendungen entstanden sind (mehr als der Eigenanteil in Höhe von € 1,00 pro Essen), ist der Antrag abzulehnen.

Sollten Mehraufwendungen nachgewiesen werden, die über dem Eigenanteil von € 1,00 pro Essen liegen, ist pauschal ein Betrag von € 26,00 pro Monat auszuführen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011.

Anspruchsberechtigt können in diesem Fall ausschließlich Jugendliche in Berufsschulen bei rein schulischer Ausbildung sowie in Privatschulen sein, die derzeit nicht subventioniert werden.

Bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen sollte in der Regel eine Ablehnung erfolgen, da der Bedarf durch eine freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt gedeckt wurde.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden kann ggf. eine Negativbescheinigung des KJW (Kinder- und Jugendhilfe – Wirtschaftsdienst) angefordert werden oder eine telefonische Abklärung erfolgen.

9.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen ab 01.04.2011 bis 31.08.2011

Die Kosten für das Mittagessen werden ab Tag der Antragstellung an die Kindertageseinrichtung angewiesen.

Sollte nachgewiesen werden, dass mehr als € 21,00 mtl. an Mehraufwendungen gezahlt wurden, sind diese Kosten an den Antragsteller auszuführen.

(derzeit betragen die zu zahlenden Eigenanteile zur häuslichen Ersparnis monatlich € 30,00 bei einem Kind, € 45,00 bei zwei Kindern und € 45,00 bei drei und mehr Kindern. Nach der Regelung im SGB II/SGB XII/BKGG sind monatlich pro Kind € 21,00 zu zahlen. Somit ergibt sich eine monatliche Differenz von € 9,00 bei einem Kind sowie € 3,00 bei zwei Kindern. Dieser Differenzbetrag kann an den Antragsteller ausgezahlt werden)

Diese Mehraufwendungen sind nicht an die Kindertageseinrichtung zu überweisen!

9.3 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen ab 01.09.2011

Ab 01.09.2011 sind Anträge auf das gemeinschaftliche Mittagessen in Kindertageseinrichtungen ausnahmslos im Kinder- und Jugendhilfe Wirtschaftsdienst (KJW) zu bearbeiten. Dies betrifft auch Anträge von Kunden und Kundinnen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben, aber BuT-Leistungen beanspruchen können. Neben den Kindern im 3. beitragsfreien Kindergartenjahr handelt es sich um Wohngeld- /und/oder Kinderzuschlagsberechtigte sowie Personen mit geringem Einkommen.

Für Personen mit geringem Einkommen (ohne Wohngeld- oder Kinderzuschlagbezug) sind die Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem SGB II/SGB XII vom Leistungssachbearbeiter/in (SGB II)/Wirtschaftsdienst Soziales (SGB XII) festzustellen. Der Bewilligungsbescheid ist zusammen mit dem BuT-Antrag (ggf. in Kopie) an den zuständigen KJW weiterzuleiten.

Anträge, in denen außer dem gemeinschaftlichen Mittagessen in Kindertageseinrichtungen weitere Leistungen beantragt werden, sind in Kopie mit antragsrelevanten Unterlagen vom KJW an das zuständige Jobcenter (SGB II Fälle bzw. erwerbsfähige Personen), Sozialrathaus (SGB XII Fälle bzw. nicht erwerbsfähige Personen) oder das Zentrale Team 51.A66 (Wohngeld- und Kinderzuschlagbezieher) zu richten.

Im Umkehrschluss sind Anträge mit antragsrelevanten Unterlagen, die das gemeinschaftliche Mittagessen in Kindertageseinrichtungen beinhalten, vom Jobcenter, Sozialrathaus oder dem Zentralen Team 51.A66 an den zuständigen KJW zu senden.

9.4 Bewilligung und Auszahlung

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (Vorlage Leistungsbescheid) wird die Leistung beschieden. Der Bewilligungszeitraum ist dem Bewilligungsabschnitt der laufenden SGB II- / SGB XII- / Wohngeld- bzw. Kinderzuschlag-Leistungen anzugleichen. Der Kunde/die Kundin erhält einen Bewilligungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt direkt an den jeweiligen Essensanbieter.

9.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen ab 01.04.2011 bis 31.08.2011

Es ist ein Nachweis über entstehende Mehraufwendungen vorzulegen (Rechnungen/ Zahlungsbelege). Wenn keine Mehraufwendungen entstehen (mehr als der Eigenanteil in Höhe von € 1,00 pro Essen), ist der Antrag abzulehnen. Lediglich in Ausnahmefällen (siehe 9.1) ist der Antrag zu bewilligen.

9.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen ab Schuljahr 2011/2012

Für das Schuljahr 2011/2012 wird das bisher praktizierte Verfahren beibehalten. Nach Vorlage des Frankfurt Passes werden in den Schulsekretariaten Listen für die Essensanbieter erstellt, die zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Schulmittagessen berechtigen. Die Abrechnung erfolgt zentral, von den Leistungssachbearbeitern sind keine Anweisungen vorzunehmen.

Im laufenden Schuljahr 2011/2012 werden die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets rechtzeitig zu stellen ist, damit die Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2012/2013 am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen können.

10. Soziale und kulturelle Teilhabe sowie Freizeiten § 34 Abs. 7 SGB XII / § 28 Abs. 7 SGB II / § 6b BKGG

Ab 01.01.2011 haben die Grundsicherungsträger die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen die materielle Basis zur Überwindung von Benachteiligungen im Grundsicherungsbezug bereitzustellen. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung.
Die Angebote sollen die Partizipation am künstlerisch kulturellen Geschehen einer Gesellschaft ermöglichen (*unter angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sind z.B. Kurse, Workshops oder sonstige Angebote im Bereich der Theater- und Medien- und Naturpädagogik, der bildenden Künste und darstellenden Künste, Literatur, angewandte Künste wie Design und Architektur und der Kreativitätsentwicklung sowie Kombinationsformen zu verstehen*).
- Teilnahme an Freizeiten

10.1 Allgemeines

Leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden. Die Teilhabe am kulturellen Leben ist eine grundlegende Voraussetzung für die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens

Die Begegnung und Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur sind für jeden Menschen von prägender Bedeutung. Sie beeinflussen die sinnliche Wahrnehmung, die kreativen Fertigkeiten und die Ausdrucksfähigkeit. Sie ermöglichen einen Zugang zur Geschichte, zu den Traditionen, Werten und kulturellen Leistungen in Deutschland, Europa und der Welt. Durch kulturelle Bildung werden wichtige Grundlagen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt geschaffen.

(Quelle: www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragterfuerKulturundMedien/Kulturpolitik/KulturelleBildung/kulturelle-bildung.html)

Teilnahme an Vereinsaktivitäten sowie Teilnahme an Ferienfreizeiten fördern Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Konflikt- sowie Konsensfähigkeit, Selbstwahrnehmung sowie Wahrnehmung der Umwelt, Kontakte zu Gleichaltrigen, Sinneserfahrungen, die im Alltag nicht möglich sind und bieten Rollenvorbilder und Orientierung.

10.2 Berechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt sind Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie die Voraussetzungen, wie in Punkt 2 beschrieben, erfüllen.

10.3 Umfang der Leistungen

Die Leistung beläuft sich auf maximal 10,00 Euro monatlich. Die Beträge können von den Leistungsempfängern angespart werden. Die Leistungen werden in Form einer Kostenzusage (**Vordruck 2 11 29**) für den Leistungsanbieter erbracht.

Die Kostenzusage ist dem Bewilligungszeitraum der laufenden SGB II- / SGB XII- / Wohngeld- bzw. Kinderzuschlag-Leistungen anzugleichen.

Es erfolgt keine Auszahlung an den Leistungsempfänger!

10.4 Leistungsträger

Vereine, bzw. Leistungsanbieter, die dem Sportkreis Frankfurt angehören, sind als Anbieter der Leistung soziale und kulturelle Teilhabe zu akzeptieren. Die Zugehörigkeit zum Sportkreis Frankfurt kann über das Internet festgestellt werden.

Weitere Informationen zu Anbietern der Leistung soziale und kulturelle Teilhabe folgen.

Anbieter, die interessiert sind, in diese Liste aufgenommen zu werden, sind an die Anschrift Jugend- und Sozialamt, 51.D1, Eschersheimer Landstr. 241-249, 60320 Frankfurt zu verweisen.

10.5 Zu übernehmende Kostenbeiträge

Zu übernehmen sind:

- Vereinsbeiträge
- Kursgebühren
- Unterrichtskosten
- Teilnahmebeiträge für Workshops und museumspädagogische Angebote
- Kosten für Freizeiten und Trainingscamps

10.6 Bewilligung und Auszahlung

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Leistung beschieden.

Im Falle der Bewilligung wird zum Bescheid eine Kostenzusage (**Vordruck Nr. 2 11 29**) erstellt. Eine Kopie der Kostenzusage ist als Leistungsnachweis zur Akte zu nehmen. Der Kunde erhält einen Bewilligungsbescheid sowie die Kostenzusage, die er dem Leistungsträger vorzulegen hat.

Die Abrechnung erfolgt als Sammelabrechnung (die Kostenzusagen sind vom Leistungsträger beizufügen) – getrennt nach Fällen des SGB II und SGB XII bzw. nach Wohngeld- und Kinderzuschlagbeziehern durch das Zentrale Team, 51.A66, Mainzer Landstr. 315-323, 60326 Frankfurt. Hierauf wird in der Kostenzusage entsprechend hingewiesen.

11. Arbeitshilfen und Vordrucke

Vordruck-Nr.	Titel
2 11 16	BuT - Antrag (alle Rechtskreise)
2 11 17	BuT – Lernförderbedarf (Bestätigung der Schule)
2 11 18	BuT – Ausflüge und Klassenfahrten (Bestätigung)
2 11 19	BuT – Ablehnungsbescheid SGB XII + BKGG
2 11 19_R	BuT – Ablehnungsbescheid SGB II
2 11 20	BuT – Bewilligungsbescheid SGB XII + BKGG laufend
2 11 20_R	BuT – Bewilligungsbescheid SGB II laufend
2 11 22	BuT – Abrechnung eintägige Ausflüge
2 11 24	BuT – Abrechnung Lernförderung
2 11 26	BuT – Abrechnung Teilhabeleistungen
2 11 28	BuT – Abrechnung Mittagessen
2 11 29	BuT – Kostenzusage SGB XII + BKGG
2 11 29_R	BuT – Kostenzusage SGB II
2 11 30	BuT – Bewilligungsbescheid SGB XII + BKGG rückwirkend
2 11 30_R	BuT – Bewilligungsbescheid SGB II rückwirkend
2 11 31	BuT – Nachforderung von Unterlagen SGB XII + BKGG
2 11 31_R	BuT – Nachforderung von Unterlagen SGB II
Anlage I	§ 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung
Anlage II	Berechnungsbeispiele für Personen mit geringem Einkommen
Anlage III	Liste gewerblicher Anbieter Lernförderung
Anlage IV	Anforderungsprofil Anbieter Lernförderung
im Internet:	BuT – Flyer Allgemeine Informationen
	BuT – Flyer Eintägige Ausflüge, Klassenfahrten
	BuT – Flyer Lernförderung
	BuT – Flyer Mittagsverpflegung
	BuT – Flyer Schulbedarf
	BuT – Flyer Schülerbeförderung
	BuT – Flyer Soziale und kulturelle Teilhabe

Im Auftrag

(Kühn)